

Wohnungsämter zu mieten oder andere Baulichkeiten in Gemeinschaftsarbeit zu Kulturräumen oder Kulturhäusern herzurichten. Für die Ausgestaltung und Einrichtung der Kulturräume oder Kulturhäuser sind die Verwaltungsstellen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten beratend heranzuziehen, g g

(1) Für die planvolle Arbeit in den Kulturräumen oder Kulturhäusern sind die örtlichen Kulturkommissionen in Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie den Räten der Gemeinden verantwortlich.

(2) Die Kulturräume oder Kulturhäuser in den Gemeinden stehen den VdGB-BHG für ihre Aufklärungs- und Schulungsarbeit nach gemeinsam aufgestellten Versammlungs- und Veranstaltungsplänen mit den Kulturkommissionen zur Verfügung.

(3) In den Gemeinden, in denen eine Bauernstube besteht, wird die VdGB-BHG in Zusammenarbeit mit den Friedenskomitees, den Ausschüssen der Nationalen Front, den Kulturkommissionen und den Gemeindevertretungen die kulturelle Tätigkeit in ihrem Veranstaltungsplan für die Bauernstube mit berücksichtigen. Hierfür trägt der Sekretär der VdGB-BHG die Verantwortung.

§ 6

(1) Die Verwaltung der Kulturräume oder Kulturhäuser wird von den Räten der Gemeinden ausgeübt. Diese haben Gebühren für Miete, Licht, Heizung, Wasser usw. zu tragen. Die Ausgaben sind durch Einsparungen im Haushalt oder Mehreinnahmen zu ermöglichen.

(2) Die für die Schaffung und Einrichtung der Kulturräume oder Kulturhäuser notwendigen Materialien sind in den Plan zur Mobilisierung der örtlichen Reserven aufzunehmen und vordringlich bereitzustellen.

(3) Die Verwaltung der Bauernstuben unterliegt der Verantwortlichkeit der Vorstände und Leitungen der VdGB-BHG. g rj

Die gemäß der Anordnung vom 15. November 1951 zur Schaffung von Kulturräumen (Bauernstuben) oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 129) durch die Verwaltung geschaffenen Bauernstuben sind in Kulturräume umzubenen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1951 zur Schaffung von Kulturräumen (Bauernstuben) oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Zweite Anweisung*

über

die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen.

Vom 10. März 1952

Gemäß § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (GBl. S. 1185) wird über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Schwerbeschädigten-Ausweises und bei Entzug des Schwerbeschädigten-Ausweises ist durch die Abteilung Sozialwesen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erteilung eines Schwerbeschädigten-Ausweises, gegen den Entzug des Schwerbeschädigten-Ausweises und gegen die ärztliche Feststellung des Grades des Körperschadens ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich bei der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen oder bei der Abteilung Sozialwesen des Rates des Stadt- oder Landkreises innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eingelegt werden.

§ 2

(1) Die Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Stadt- oder Landkreises zu bilden. Sie besteht aus einem Vertreter der Abteilung Sozialwesen als Vorsitzendem, ferner aus je einem Vertreter der Abteilung Arbeit, der Abteilung Gesundheitswesen, des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) und aus einem Schwerbeschädigten, der vom Kreisvorstand des FDGB zu benennen ist.

(2) Gegen die Entscheidung der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist die weitere Beschwerde bei der Landesbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 3

Die Landesbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist bei der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung zu bilden und besteht aus einem Vertreter der Abteilung Sozialwesen als Vorsitzendem, ferner aus je einem Vertreter der Abteilung Arbeitskraftlenkung, des Ministeriums oder der Hauptabteilung Gesundheitswesen, des Landesvorstandes des FDGB und aus einem Schwerbeschädigten, der vom Landesvorstand des FDGB zu benennen ist.

* 1. Anweisung (GBl. 1951 S. 1187).